

Ordnung des Bezirks VI im Pfälzischen Schachbund e.V. (PSB)

Inhaltsverzeichnis:	§ 1	Zweck
	§ 2	Bezirksversammlung
	§ 3	Bezirksspielleitung
	§ 4	Mannschaftsspielbetrieb
	§ 5	Bezirkseinzelseisterschaften
	§ 6	Bezirkspokal (Dähnepokal)
	§ 7	Bezirksjugendeinzelseisterschaften
	§ 8	Inkrafttreten

§ 1 Zweck

(1) Der Bezirk VI im Pfälzischen Schachbund e.V. (PSB) ist die Vereinigung der Schachvereine und Sportvereine mit Schachabteilungen im Gebiet der Landkreise Birkenfeld, Kusel sowie Teile des Landkreises Kaiserslautern.

(2) Die folgende Ordnung gilt für die Durchführung der Bezirksversammlung, die Bezirksspielleitung und für die Durchführung des Spielbetriebs. Diese Ordnung findet vorrangige Anwendung, es sei denn, höherrangige Ordnungen (PSB, SBRP, DSB, FIDE) gehen vor.

(3) Nicht alle in dieser Bezirksordnung dargestellten Bestimmungen können durch die Bezirksversammlung geändert werden. Einige Bestimmungen wurden aus anderen Ordnungen – insbesondere der Turnierordnung des PSB – auch als Text, und nicht nur als Referenz, in die Bezirksordnung übernommen, um die Lesbarkeit einfacher zu machen.

§ 2 Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung tritt alljährlich vor Rundenbeginn zusammen. Sie wird vom Bezirksspielleiter einberufen. Zur Bezirksversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch Anschreiben aller Vorsitzenden (bzw. Postempfänger) der Vereine vorzugsweise per E-Mail.

(2) Die Tagesordnung muss enthalten:

- Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen;
- Wahl des Protokollführers;
- Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Bezirksversammlung;
- Jahresberichte der Bezirksspielleitung;
- Kassenbericht;
- Aussprache zu den Berichten;
- Entlastung der Mitglieder der Bezirksspielleitung;
- Wahlen der Bezirksspielleitung (falls erforderlich);
- Anträge;
- Festlegung der Austragungsorte und Termine für Bezirkseinzelseisterschaften und der jeweiligen Schlussrunde der Mannschaftseisterschaften;
- Verschiedenes.

(3) Eine fristgerecht einberufene Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereine beschlussfähig.

(4) Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme

a) der Bezirksspielleiter; der stellvertretende Bezirksspielleiter; der Jugendleiter sowie der Kassenwart.

b) die Mitgliedsvereine pro 10 aktiv und passiv spielberechtigt Mitglieder.

(5) Anträge zur Bezirksversammlung sind schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin des jeweiligen Jahres an den Bezirksspielleiter zu richten. Vereine und Mitglieder der Bezirksspielleitung sind berechtigt, Anträge zu stellen.

(6) Dringlichkeitsanträge sind zunächst durch die Bezirksversammlung mit einfacher Mehrheit zuzulassen.

(7) Ist ein Verein nicht durch seinen satzungsgemäßen Vertreter anwesend, bedarf der Delegierte seiner schriftlichen Bevollmächtigung.

(8) Anträge (auch zur Bezirksordnung) bedürfen zur Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(9) Über den Inhalt der Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen, das u.a. eine Liste aller Anwesenden enthält. Das Protokoll wird den Vereinen spätestens bis zum Jahresende zugestellt. Etwaige Einwände sind bis zwei Wochen vor der Bezirksversammlung beim Bezirksspielleiter geltend zu machen.

§ 3 Bezirksspielleitung

(1) Die Bezirksspielleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Bezirksspielleiter;
- dem stellvertretenden Bezirksspielleiter;
- dem Kassenwart;
- dem Bezirksjugendleiter;

(2) Die Bezirksspielleitung wird von der Bezirksversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Bezirksspielleiter (bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Bezirksspielleiter) vertritt den Bezirk im erweiterten Vorstand des PSB.

(4) Der Bezirksjugendleiter (bei dessen Verhinderung der Bezirksspielleiter, bzw. stellvertretende Bezirksspielleiter) vertritt den Bezirk im erweiterten Vorstand der Schachjugend Pfalz.

(5) Zur Prüfung der Bezirkskasse sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer werden von der Bezirksversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 4 Mannschaftsspielbetrieb

(1) Der Mannschaftsspielbetrieb gliedert sich in Bezirksklasse, Kreisliga, Kreisklasse A und Kreisklasse B.

(2) In der Kreisklasse B spielen nicht für höhere Klassen qualifizierte Mannschaften und Mannschaften, die freiwillig dort starten möchten.

(3) Die Mannschaftsstärke in der Kreisklasse B beträgt vier Spieler, in der Kreisklasse A sechs Spieler. In der Kreisliga sowie Bezirksklasse beträgt die Mannschaftsstärke acht Spieler.

(4) Es gilt folgende Punktwertung:

Mehr Brettpunkte als der Gegner = 2 Mannschaftspunkte.

Gleiche Brettpunkte wie der Gegner = 1 Mannschaftspunkt.

Weniger Brettpunkte als der Gegner = 0 Mannschaftspunkte.

(5) Der Meister der Bezirksklasse steigt in die Bezirksliga West auf, der Meister der Kreisliga in die Bezirksklasse, der Meister der Kreisklasse A in die Kreisliga, der Meister der Kreisklasse B in die Kreisklasse A.

(6a) Aus der Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklasse A steigen, abhängig von Auf- und Abstieg in höheren Klassen, so wenige Mannschaften ab, dass eine Stärke von zehn Mannschaften angestrebt wird. Der jeweils Letztplatzierte der Bezirksklasse und der Kreisliga verbleibt nur dann

in der höheren Spielklasse, wenn keine der drei ersten Mannschaften der nächsttieferen Spielklasse aufsteigen will.

(6b) Sollte eine Klasse die Mannschaftsstärke von zehn Mannschaften nicht erreichen, so ist dies durch die Bezirksspielleitung zu regeln.

(6c) Bis zum 30.06. kann eine Mannschaft - trotz Klassenerhalt – eine beliebig tiefere Klasse wählen. Für die zurückziehende Mannschaft steigt die Mannschaft auf, die in der nächst tieferen Klasse den 2. Platz belegt hat. Will diese Mannschaft und auch die drittplatzierte Mannschaft nicht aufsteigen, kann der bisherige Absteiger in der Spielklasse der zurückziehenden Mannschaft bleiben. Tritt eine Mannschaft nach dem 30.06. zurück, wird sie ersatzlos gestrichen. Alle bis dahin gespielte Kämpfe werden genullt (Wertung 0:0).

(7) Über die Platzierung in der Bezirksklasse, Kreisliga, Kreisklasse A sowie Kreisklasse B entscheiden bei Mannschaftspunktegleichheit zunächst die Brettpunkte aus allen Kämpfen, danach die Sonneborn-Berger Wertung, danach die Siegwertung. Sollten alle Feinwertungen gleich sein, entscheidet ein Stichkampf, welcher bis spätestens 6 Wochen nach der letzten Runde ausgetragen wird.

(8) Die Bedenkzeit beträgt für die Bezirksklasse 40 Züge in 100 Minuten, für den Rest der Partie 50 Minuten und für jeden Zug 30 Sekunden ab dem ersten Zug. Die Bedenkzeit beträgt für die Kreisliga, Kreisklasse A und Kreisklasse B 40 Züge in 120 Minuten, für den Rest der Partie 60 Minuten.

(9) Die Mannschaftsaufstellung ist 10 Minuten vor offiziellem Spielbeginn abzugeben. Spätere Abgabe führt zu entsprechendem Bedenkzeit-Abzug bei allen Spielern der betroffenen Mannschaft. Ist ein Spieler nicht innerhalb von 30 Minuten nach offiziellem Spielbeginn (10 Uhr) am Brett erschienen, hat er die Partie kampflos verloren.

(10) Es ist gestattet, einzelne Partien eines Mannschaftskampfes oder den gesamten Mannschaftskampf (außer der letzten Runde) im Einvernehmen beider Mannschaften sowie der Bezirksspielleitung an einem Termin vor dem eigentlichen Mannschaftskampf auszutragen. Ein Verlegen des Mannschaftskampfes nach dem Spieltermin ist nur in dringenden Ausnahmefällen zulässig. Der Nachspieltermin sollte vor dem nächsten, muss spätestens jedoch sechs Wochen nach dem eigentlichen Spieltermin und vor der letzten Runde liegen. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig. In allen Fällen ist jedoch das Einverständnis des Bezirksspielleiters einzuholen.

(11) Nach dem offiziellen Termin der drittletzten Runde sind in der jeweiligen Spielklasse keine Nachmeldungen mehr möglich, sofern der Spieler bis zu diesem Termin kein Aktiv-Spielrecht für diesen Verein hatte. Bei der Durchführung etwaiger Stichkämpfe sind keine Spielernachmeldungen zulässig.

(12) Spielbeginn für die Bezirksklasse, die Kreisliga, die Kreisklasse A und Kreisklasse B ist um 10:00 Uhr.

(13) Werden weniger als zehn Mannschaften für den Spielbetrieb in der Bezirksklasse, der Kreisliga oder Kreisklasse A gemeldet, so kann der Bezirksspielleiter im Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen abweichend von Absatz 5 und 6 in der Reihenfolge der weiteren Platzierung der nächsttieferen Spielklasse die jeweilige Spielklasse auf volle Mannschaftsstärke auffüllen.

§ 5 Bezirkseinzelseisterschaft

- (1) Die Bezirkseinzelseisterschaft muss so terminiert sein, dass eine rechtzeitige Meldung der Kandidaten zum MAT des Pfälzischen Schachkongresses erfolgen kann. Spielberechtigt sind Spielerinnen und Spieler, die aktiv für einen Verein des Bezirks VI nach der Spielberechtigungs-Ordnung des PSB spielberechtigt sind.
- (2) Es wird nach dem Schweizer System gespielt. Die Anzahl der Runden legt der Ausrichter fest. Die Bedenkzeit beträgt für alle Runden 90 Minuten für 40 Züge + 30 Minuten für den Rest der Partie bei 30 Sekunden Zeitzugabe ab dem ersten Zug.
- (3) Bei Punktgleichheit entscheidet die Buchholzwertung, danach die Buchholzsumme über die Platzierung. Ob eine Streichwertung eingesetzt wird, entscheidet der Ausrichter.
- (4) Die Höhe des Startgeldes legt die Bezirksversammlung fest.
- (5) Der Sieger erhält den Titel „Bezirkseinzelseister <Jahr>“ und ist bei dem darauffolgenden Pfälzischen Schachkongress im MAT spielberechtigt. Die Spielberechtigung geht bei Verzicht oder Doppelberechtigung auf Nachrücker in der Reihenfolge der Platzierungen über.

§ 6 Bezirkspokal (Dähnepokal)

- (1) Die Bezirkspokalmeisterschaft muss so terminiert sein, dass eine rechtzeitige Meldung der Kandidaten zur Pokalmeisterschaft des PSB erfolgen kann. Der Bezirkspokal wird im KO - System ausgetragen. Die Startnummern werden vor der ersten Runde ausgelost. In der 2. Runde sind so viele Freilose zu vergeben, dass die Teilnehmerzahl für die 3. Runde eine 2er - Potenz ergibt.
- (2) Spielberechtigt sind Spieler, die für einen Verein des Bezirks VI nach der Spielberechtigungs-Ordnung des PSB aktiv spielberechtigt sind.
- (3) Die Höhe des Startgeldes legt die Bezirksversammlung fest.
- (4) Der Sieger erhält den Titel „Bezirkspokalsieger <Jahr>“ und ist bei der darauffolgenden Pokalmeisterschaft des Pfälzischen Schachbundes spielberechtigt. Die Spielberechtigung geht bei Verzicht auf den Verlierer des Bezirkspokalendspiels über.

§ 7 Bezirksjugendeinzelseisterschaften

- (1) Spielberechtigt ist jeder Jugendliche, sofern die Altersklassenbestimmung erfüllt ist und ein Aktiv-Spielrecht in einem Verein des PSB vorliegt.
- (2) Die Bezirksjugendeinzelseisterschaften müssen so terminiert sein, dass eine rechtzeitige Meldung der Kandidaten zu den Pfälzischen Jugendeinzelseisterschaften (PJEM) erfolgen kann.
- (3) Es werden in den Altersgruppen Meisterschaften durchgeführt, die eine Qualifikation zur PJEM erfordern. Die Stichtage der Altersklassen richten sich nach der Spielordnung der SJP.
- (4) Jugendliche können freiwillig in einer höheren Altersklasse teilnehmen. Einen Anspruch auf eine Nominierung für die PJEM in ihrer Altersklasse besteht in diesem Fall nicht.

(5) Melden weniger als 5 Mädchen in einer Altersklasse, so wird ein gemeinsames Turnier mit der ihrem Alter entsprechenden Altersklasse bei den Jungen gespielt. In diesem Fall sind das bestplatzierte Mädchen sowie der bestplatzierte Junge der jeweilige Jugendbezirksmeister.

(6) Die Bedenkzeit ist so zu wählen, dass eine DWZ-Auswertung möglich ist und wird vom Bezirksjugendleiter festgelegt. Der Austragungsmodus (Schweizer System oder Rundenturnier) wird vom Bezirksjugendleiter je nach Teilnehmerzahl festgelegt. Der Bezirksjugendleiter kann auch über Zusammenlegung von Altersklassen mangels ausreichender Teilnehmerzahl entscheiden.

(7) Nur in Ausnahmefällen dürfen die Altersklassen, die eine Qualifikation zur PJEM erfordern an getrennten Orten und/oder Zeiten spielen.

(8) Das Startgeld legt die Bezirksversammlung fest.

(9) Der Sieger der jeweiligen Altersklasse erhält den Titel „Bezirksjugendmeister bzw. Bezirksjugendeinzelmeisterin <Jahr>“

(a) Bezirksjugendmeister können nur Spieler mit Aktiv-Spielrecht in einem Verein des PSB-Bezirks VI werden. Diese sind auch in ihrer Altersklasse für die nächste PJEM spielberechtigt

(b) Spieler aus anderen PSB-Bezirken sind im Falle des Turniersieges in ihrer Altersklasse ebenso für die nächste PJEM spielberechtigt

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung mit ihren Änderungen wurde zuletzt von der Bezirksversammlung am 12. Juli 2025 in Dittweiler beschlossen.

Anhang 01: Zuschüsse

Dähnepokal: 100€

BJEM: Gegen Rechnungen 150€

BEM: Gegen Rechnungen: 150€

BSEM: Entscheidet die Bezirksversammlung, je nach Kassenlage

BBEM: Entscheidet die Bezirksversammlung je nach Kassenlage

West-Pfalz Grand-Prix: Entscheidet die Bezirksversammlung, je nach Kassenlage

Anhang 02: Strafen

Falscher Spielbericht: 10€

Entschuldigter Nichtantritt einer Mannschaft: 100€

Nicht entschuldigter Nichtantritt einer Mannschaft: 200€

Nichtantritt eines Spielers Brett 1 oder 2: 40€

Nichtantritt eines Spielers Brett 3 bis 8: 20€

Zurückziehen einer Mannschaft während des Spieljahres: 100€

Mahngebühr Bußgeldzahlung: 5€

Anhang 03: Klassenaufteilung

Kreisklasse B, Kreisklasse A und Kreisliga: 120 Minuten/40 Züge, 60 Minuten für den Rest

Bezirksklasse: 100 Minuten + 30 Sekunden/Zug für 40 Züge, 50 Minuten + 30 Sekunden/Zug für den Rest der Partie

Anhang 04: Allgemeines

Sperre bei Vereinswechsel während der Saison: 3 Monate

Sperre bei Nachmeldung: 8 Tage

Spielverlegung wenn möglich bis zum nächsten Spieltag, spätestens 6 Wochen nach offiziellem Termin